



Allgemeine Beförderungsbestimmungen für den Personenverkehr

1. Grundsatz

Die FME besitzt bei der Durchführung von Sonderzugfahrten - auch im Auftrag von Dritten - Hausrecht im Zug.

2. Verhaltenspflichten

2.1. Allgemeine Verhaltenspflichten des Reisenden

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört werden. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. In den als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Bereichen des Zuges darf auch mit Zustimmung der anderen Reisenden nicht geraucht werden.

Bei durch Trunkenheit verursachten Verschmutzungen haftet der Kunde für anfallende Reinigungskosten.

2.2. Weisungen des Personals während der Veranstaltungen

Den Weisungen des Personals während der Veranstaltung ist zwingend Folge zu leisten. Dies bezieht sich insbesondere auf das Fernbleiben von Wagentüren und die strikte Beaufsichtigung der Kinder während der Fahrt sowie auf Programmpunkte, welche unmittelbar mit der Sonderzugfahrt zusammenhängen (z.B. Scheinanfahrten etc.).

Bei Zuwiderhandlungen schließt die FME jeglichen Haftungsanspruch aus. Bei wiederholten absichtlichen Zuwiderhandlungen behält sich die FME ausdrücklich die Anwendung des Hausrechtes vor.

2.3. Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Kunde darf die Notbremse oder die Verriegelung der Türen nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Kunde eine Aufwandsentschädigung von 250 Euro an die FME zu zahlen und muss mit einem eisenbahnrechtlichen Ermittlungsverfahren rechnen. Weiterhin haftet der Kunde gegenüber der FME für entstandene Schäden an Fahrzeugen (z.B. Flachstellen) und Anlagen.

3. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten, Tieren und Fahrrädern

3.1. Traglast

Der Kunde darf neben Handgepäck ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die von einer Person getragen und in den Gepäcknetzen verstaut werden können.

Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen.

Faltbare Kinderwagen sind in den Gepäcknetzen aufzubewahren und dürfen keinesfalls Wagenplattformen und Türen versperren. Nicht faltbare Kinderwagen oder sperrige Güter sind dem Zugpersonal anzuzeigen. Diese Güter werden an geeigneter Stelle im Sonderzug, z.B. Bierwagen oder sonstigen Gepäckabteilen befördert.

3.2. Tiere

Lebende Tiere, welche klein (Hauskatzengröße), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Sowohl die Tiere, als auch die Behälter müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung solcher Tiere erfolgt unentgeltlich.

Hunde, welche nicht in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind bzw. nicht untergebracht werden können, dürfen unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem entsprechenden Maulkorb versehen sind. Weiterhin ist Voraussetzung, dass sich keine anderen Kunden beeinträchtigt oder gestört fühlen. Für diese Hunde sind die Fahrpreise nach dem Tarif „Kinder“ zu bezahlen.

Verschmutzungen, die vom jeweiligen Tier herrühren, sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, haftet der Kunde für die anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch mit 50 Euro.

3.3. Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung möglich. Für Schäden und Verschmutzungen, die während des Transportes entstehen, schließen wir jede Haftung aus, es sei denn, sie wurde grob fahrlässig von unserem Personal herbeigeführt.

Nürnberg, 01.03.2013

FRÄNKISCHE MUSEUMS-EISENBAHN E.V. NÜRNBERG